

berufsschüler info extra

SCHÜLERVERTRETUNG DES LANDES HESSEN

SV-wahlen '79



Lehrlinge,
Berufsschüler und
Gewerkschafter -
Rein in die
SV!

Referat Berufsschule - Uli Ludwig Hermann-Löns-Str. 11 625 Limburg/Lahn
Dieter Bach D.-Hamarskjöld-Str. 4 35 Kassel

„Kein Bock mehr“

Stunk in der 7.Stunde

13.45 Uhr, 7. Stunde der Klasse 10b der KFZ-Mechaniker, 2. Lehrjahr, in der Berufsschule. Die Lehrlinge haben absolut keinen Bock mehr, jetzt nach 6 Stunden Unterricht, noch Fachrechnen zu üben. Fritz, Lehrling in der Simca-Werkstatt Müller/Co und Rudi, Azubi im Autohaus Opel, diskutieren schon die ganze Zeit über die neue 1000'ter Kawa. Selbst Franz, sonst ein alter Streber, redet mit Siggi und Jürgen über das letzte Heimspiel der Frankfurter Eintracht. "Leute mir reicht's", brüllt da plötzlich Herr Kahl, der neue Lehrer. "Ich habe Euch in dieser Stunde schon dreimal verwahrt und gebeten aufzupassen, letzte Woche war genau dasselbe Theater. Ich werde Eure Betriebe und Eure Meister benachrichtigen. Jürgen, Du bist doch neu zum Klassensprecher gewählt worden, mach mir eine Liste aller Deiner Kollegen mit den Anschriften der Betriebe". Die ganze Klasse schwieg. Doch Jürgen weigerte sich: "Das gehört nicht zu meinen Aufgaben". "Dann mach ich es eben selber", entgegnete Kahl schroff.

In der Kneipe

Nach der Berufsschule fahren alle noch in die nahegelegene Kneipe. "Mensch, so'ne Scheiße, wenn mein Meister einen Brief von der Schule erhält, geht es mir dreckig", fängt Siggi an. "Mein Alter macht mich zur Minna", fügt Rudi bei. "Dabei ist es doch ganz normal, daß man in der 7 und 8'ten Stunde sich nicht mehr richtig konzentrieren kann und keinen Bock mehr hat was zu tun". "Leute, die Sache geht so nicht, dagegen müssen wir etwas tun", erläutert Jürgen, der Klassensprecher. "Ich rede morgen mal mit unserem Schulsprecher und dem Tagessprecher. Der ist in der Gewerkschaft, der kennt sich mit solchen Dingen aus. Dann werden wir weitersehen".

Ein aktiver Klassensprecher

Am nächsten Tag, 2. Berufsschultag mit 4 Stunden Unterricht, suchte Jürgen den Schulsprecher Ingo. Im SV-Raum

war er nicht, aber auf dem Schulhof traf Jürgen ihn an. Ingo hatte jedoch keine Zeit, gab Jürgen aber den Rat, in der Klasse eine SV-Stunde abzuhalten. Dort sollte dann über das Problem ausführlich diskutiert werden. In diesem Monat hatte man noch keine SV-Stunde.



Also meldete Jürgen schnell eine beim Klassenlehrer, für die 4. Stunde, an. Zu dieser SV-Stunde wurde auch der Tagessprecher, der Verbindungslehrer und der Schulsprecher eingeladen. Herr Kahl, bei dem man die 4. Stunde Unterricht hatte, wurde ebenfalls von der SV-Stunde unterrichtet. Ihm wurde gleichzeitig gesagt, daß die Klasse ein Problem unter sich behandeln wollte und er nicht zu kommen brauche. Die Aufsicht in dieser Stunde übernahm der Klassensprecher.

Die SV-Stunde in der Klasse

Die SV-Stunde begann mit einem heil-



losem Chaos. Schließlich ergriff Jürgen das Wort und erklärte wer was zu sagen habe, solle sich bei ihm melden. Er erteilte dann der Reihe nach jedem das Wort. Von allen Lehrlingen wurde gefordert, daß die Briefe an die Betriebe nicht geschrieben werden dürfen. "Das merken sich die Meister und wir spüren es dann bei der Prüfung", bekräftigte Sigggi. Doch wie sollte man vorgehen?



"Hört mal her Leute", sagte da Karl aus der Klasse der Maschinenschlosser, 3. Lehrjahr, Tagessprecher und Mitglied der IG Metall. "Die Sache müssen wir mit dem Lehrer Kahl klären. Ich kenne den Kahl, der ist an und für sich ganz in Ordnung. Mit dem kann man reden. Wir müssen ihm nur klarmachen, daß die 7. und 8. Stunde Berufsschule für den Arsch ist und es dann vorkommt, daß keiner sich mehr konzentrieren kann", schloß Karl seine Rede. Auch der Schulsprecher und der Verbindungslehrer bestätigten dies.

Gesagt, getan.

Rudi rannte ins Lehrerzimmer und holte Kahl herbei. "Tja, ich kann Euch ja verstehen, aber was soll man machen?", entgegnete Herr Kahl, nachdem er sich die Argumente der Lehrlinge angehört hatte. Jürgen der Klassensprecher hatte sie vorgebracht. "Die 7. und 8. Stunde abschaffen!", brüllte da Franz, der sonst immer sehr zurückhaltend war, wenn es um solche Dinge ging, "und sie auf den 2. Berufsschultag verlegen!". "2 mal 6 Stunden an zwei arbeitsfreien Tagen, genau daß, was die SV schon lange fordert", sprach Ingo der Schulsprecher gleich hinterher. "Dies fordern wir Lehrer von der GEW auch", pflichtete Herr Kahl bei.

Los geht's

Nun legte Ingo der Schulsprecher los. "Von den anderen Klassen- und Tagessprechern habe ich auch schon Klagen über die 7. und 8. Stunde gehört, ebenso von den Lehrern. Am besten ist, wir setzen dies Thema auf die Tagesordnung der nächsten SV-Sitzung am kommenden Montag. Übernächste Woche sind Voll- und Teilzeitversammlungen, da werden wir mit den anderen Lehrlingen und Berufsschülern ebenfalls über dieses Thema diskutieren. Wir stellen dann einen Antrag und legen ihn der Gesamtkonferenz vor. Schade, daß wir dann nicht mit abstimmen dürfen, aber wenn alle Lehrer, so, wie



"Alexander... unser Kind...!"
"... in anderen Umständen!"
"Nein, in der Gewerkschaft!"

unser Verbindungslehrer oder Herr Kahl sind, wird unser Antrag bestimmt angenommen. Dann muß die Schulleitung dies beim Kultusministerium durchpauken. Und wir von der SV machen ein paar Aktionen dazu, um denen da oben ein bißchen Feuer unter dem Hintern zu machen. Nur so müssen wir vorgehen, um die 7. und 8. Stunde wegzubekommen!" Nach dieser Rede begannen einige Lehrlinge schon zu planen, wie man das Flugblatt schreibt, um die anderen Berufsschüler und Lehrer zu informieren, wie man den DGB um Unterstützung anhaut, den eingeschlafenen Lehrlingsstammtisch und den Berufsschülerarbeitskreis wieder ins Leben ruft.

Am Ende der Stunde erklärte Herr Kahl, daß die Sache mit den Briefen an die Betriebe, natürlich vergessen sei.

UL



betrifft: Rechte, Gesetze, Bestimmungen....

Verordnung über die Schülervertretung

§ 12

(1) Die Schülervertretung ist Bestandteil der Schule. Alle Veranstaltungen der Schülervertretung sind Schulveranstaltungen. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist für Lehrer und Schüler freiwillig. Der Schulleiter kann nach Anhörung der zuständigen Stufenvertretung und nach Beratungen im Vermittlungsausschuß der Durchführung einer Veranstaltung widersprechen, wenn sie mit einer besonderen Gefahr für die Schüler verbunden ist oder wenn befürchtet werden muß, daß sie geeignet ist, den Erziehungsauftrag der Schule zu gefährden. Die Schülervertretung kann in diesem Falle die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

(2) Die Aufsicht bei Veranstaltungen der Schülervertretung führen, soweit sich Lehrer zur Aufsichtsführung nicht zur Verfügung stellen, Schüler, die vom Schulleiter im Einvernehmen mit der Schülervertretung mit der Aufsichtsführung schriftlich beauftragt werden. Mit der selbständigen Aufsichtsführung dürfen nur Schüler beauftragt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und geeignet erscheinen, diese besonders verantwortungsvolle Tätigkeit wahrzunehmen. Die Erziehungsberechtigten müssen der Beauftragung schriftlich zugestimmt haben. Bei Tanz- und Beatveranstaltungen muß die Aufsicht von einem Lehrer oder einer sonstigen voll geschäftsfähigen Person, die der Schulgemeinde angehört, geführt werden.

(3) Die aufsichtführenden Schüler haben gegenüber den Mitschülern dieselben Rechte und Pflichten wie aufsichtführende Lehrer; die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der aufsichtführenden Schüler Folge zu leisten.

(4) Der Schulleiter soll der Schülervertretung geeignete Räume und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Zeit zur Verfügung stellen. Der Schülervertretung soll die Benutzung der Schulverwaltungseinrichtungen gestattet werden.

(5) In den Klassen 5 und höher ist den Schülern während der allgemeinen Unterrichtszeit eine Wochenstunde, in den Klassen der beruflichen Teilzeitschulen eine Monatsstunde als SV-Stunde zur Verfügung zu stellen. In dieser Stunde sollten aktuelle schulische Angelegenheiten behandelt und die Arbeit der Schülervertretung vorbereitet werden. Die Aufsicht in diesen Stunden führen Lehrer, soweit Schüler nicht zur Aufsicht bestellt sind. Das Nähere regelt die Satzung.

Verbindungslehrer § 17

(1) Die Angehörigen der Stufenvertretung I an Schulen mit mindestens fünf Lehrern wählen einen Verbindungslehrer und dessen Stellvertreter. Die Angehörigen der Stufenvertretung II können einen Verbindungslehrer wählen. Die Wahl zum Verbindungslehrer kann abgelehnt werden. Die Satzung kann vorsehen, daß der Verbindungslehrer von den Schülern gewählt wird.

(2) Die Tätigkeit als Verbindungslehrer gilt als Dienst. Bei dieser Tätigkeit sind die Verbindungslehrer an dienstliche Weisungen ihrer Vorgesetzten nicht gebunden. Etwaige Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des nach der allgemeinen Bestimmungen zuständigen Dienststellenleiters.

(3) Die Verbindungslehrer sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie erhalten eine angemessene Unterrichtsentslastung.

(4) Die Verbindungslehrer haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Schülervertretung und die Schülerschaft zu beraten und zu fördern,
2. bei Unstimmigkeiten zwischen Schülervertretung und Schülerschaft einerseits und Schulleiter und den Lehrern andererseits zu vermitteln.

(5) Die Verbindungslehrer haben das Recht, an den Sitzungen der Schülervertretung mit beratender Stimme teilzunehmen; sie sollen von diesem Recht im Regelfall Gebrauch machen.

Nach dieser

Wahlordnung

wird gewählt!

§ 2

(1) Wahlberechtigt ist jeder Schüler, der im Zeitpunkt der Wahl die Schule besucht; das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Wählbar ist jeder Schüler in der Klasse oder Stufe, der er im Zeitpunkt der Wahl angehört, sofern er sich vorher zur Annahme der Wahl bereiterklärt hat. Ein Schüler kann der Schülervertretung nicht mehrfach angehören.

- (3) Als Schülervertreter scheidet aus, wer
1. die Klasse oder Stufe verläßt, in der er gewählt wurde,
 2. von seinem Amt zurücktritt,
 3. von den Schülern seiner Klasse oder Stufe abgewählt wird, sofern die Satzung dies vorseht.

§ 3

(1) Die Wahlen zu den Schülervertretungen sind geheim.

(2) Die Wahl kann in den Klassen, in Schülerversammlungen oder in einem Wahlraum durchgeführt werden.

(3) Jede Wahlbeeinflussung innerhalb der in Abs. 2 genannten Räume ist unzulässig.

§ 9

(1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Stimmzettel ohne angekreuzte Namen gelten als Stimmhaltung. Ungültig sind Stimmzettel,

1. aus denen sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt,
2. die einen Vorbehalt oder Zusatz enthalten,
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind,
4. die mehr angekreuzte Namen enthalten, als in dem betreffenden Wahlgang zu wählen sind.

(3) Erhalten zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Wahlleiter im Anschluß an die Stichwahl zu ziehende Los.

(4) Der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl mit.

Posteingänge für die Schülervertretung

(Erlaß vom 23. 11. 1972)
(Amtsbl. S. 1283)

Wie mir bekanntgeworden ist, sollen einzelne Schulen Posteingänge, die an die Schülervertretung gerichtet sind, öffnen und mitunter mit Verzögerung an die Schülervertretung weiterleiten. Dieses Verfahren ist, da es sich bei der Schülervertretung um einen eigenständigen Bestandteil der Schule handelt, insbesondere auch mit Rücksicht auf das Postgeheimnis, unzulässig. Ich bitte daher, die für die Schülervertretung bestimmte Post dieser ungeöffnet zu übermitteln.

Behandlung von Anträgen der Schülervertretung in den Lehrer- konferenzen

(Erlaß vom 23. 11. 1972)
(Amtsbl. S. 1284)

Wie mir bekanntgeworden ist, werden Anträge, die die Schülervertretungen oder die Vertreter der Schülervertretungen in den Konferenzen stellen, zwar entgegengenommen, aber entweder nicht oder erst nach längerer Zeit behandelt. In vielen Fällen wird die Schülervertretung über die Erledigung des Antrages nicht unterrichtet.

Da ein derartiges Verfahren den Intentionen des Gesetzgebers nicht entspricht, der eine echte Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Schülervertretung wünscht, bitte ich, dafür zu sorgen, daß Anträge der SV spätestens in der übernächsten Konferenz behandelt werden und die SV nach Bearbeitung eine entsprechende Nachricht erhält. Läßt sich im Einzelfall die Angelegenheit in der erwähnten Konferenz nicht abschließen, ist die Schülervertretung durch den Schulsprecher entsprechend zu verständigen (Zwischenbescheid).

Information der Schüler über schulische Verwaltungsvor- schriften

(Erlaß vom 10. 6. 1968)
(Amtsbl. S. 592)

Da nicht nur die Erziehungsberechtigten, sondern auch die Schüler ein berechtigtes Anliegen haben, über alle Angelegenheiten informiert zu werden, die für ihre Stellung in der Schule von Bedeutung sind, bitte ich

1. alle Erlasse, die für die Schüler bedeutsam sind, durch Aushang am Schwarzen Brett bekanntzumachen,
2. auf Antrag den Schülervertretern die Einsichtnahme in die Amtsblätter der zurückliegenden Jahre zu ermöglichen,
3. besonders wichtige Erlasse (z.B. die Verordnungsbestimmungen, die Vorschriften über die Notengebung oder über Ordnungsmaßnahmen, sowie die Prüfungsordnungen) mit der Schülerschaft zu erörtern und die genannten Vorschriften dabei zu erläutern.



Schriften und Aushänge

(Erlaß vom 25. 1. 1977)
(Amtsbl. S. 55)

I.

- In den Schulen dürfen an die Schüler oder über diese an die Erziehungsberechtigten nur Schreiben, Druckschriften usw. verteilt werden, die herausgegeben werden von
 - den Schulaufsichtsbehörden,
 - der Schule,

- von sonstigen Behörden in Hessen (z.B. Einrichtungen der Lehrerfortbildung, Arbeitsamt, Gesundheitsamt, Hessische Landeszentrale für politische Bildung); ferner solche, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Aufgaben herausgegeben werden von
 - den Einrichtungen nach dem Elternmitbestimmungsgesetz (Klassen- und Schulelternbeiräte, Kreis- und Stadt- elternbeiräte, Landeselternbeirat),
 - den Schülervertretungen (Schülerrat, Stufenvertretungen, Kreis- und Stadt- schülerrat, Landesschülerrat),
 - den Schulträgern,
 - im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen oder zugelassenen Sammlungen in den Schulen dafür Zuständigen,
 - sonstigen Personen, Verbänden, Organisationen und außerhessischen Behörden sofern die Schulaufsichtsbehörde vorher zugestimmt hat.

Die in Buchst. d) bis f) Genannten dürfen nur von ihnen herausgegebene Mitteilungen oder Druckschriften sowie solche der ihnen zugeordneten Einrichtungen (z.B. Kreis- oder Landeselternbeirat, Landesschülerrat) in den Schulen verteilen, nicht jedoch solche von anderen Einrichtungen oder Verbänden. Die Verteilung von Werbematerial (z.B. anlässlich von Elternbeiratswahlen, von politischen Parteien, von Verbänden und Organisationen) ist auf jeden Fall untersagt.

Bestehen Zweifel, ob Schreiben, Druckschriften usw. sich im Rahmen der Zuständigkeit und Aufgaben der in Buchst. d) bis g) Genannten halten, ist vor der Verteilung die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. (...)

II.

Für Aushänge in den Schulen gilt folgendes:

- Für die Schülervertretung der Schule ist ein schwarzes Brett zur Verfügung zu stellen. Aushänge der Schülervertretungen an diesem schwarzen Brett, soweit sie sich ausschließlich auf Angelegenheiten beziehen, die zum Aufgabenbereich der Schülervertretung in der Schule gehören, bedürfen nicht der Zustimmung des Schulleiters; sie sind jedoch in allen Fällen durch einen Sichtvermerk des Schulsprechers oder seines Stellvertreters zu kennzeichnen. Nicht durch einen Sichtvermerk gekennzeichnete Aushänge dürfen auch am schwarzen Brett der Schülervertretung nicht erfolgen und sind erforderlichenfalls unverzüglich durch den Schulleiter oder einen Beauftragten zu entfernen; die Schülervertretung ist hierüber zu informieren. Die Verantwortung für das schwarze Brett der Schülervertretung trägt diese. (Siehe dazu auch folgender Erlaß. Red.)
- Plakate und sonstige Druckwerke, die für Erziehung und Unterricht förderlich sind (Veranstaltungshinweise von Volkshochschulen, Theatern, Jugendmusikschulen usw.) können mit Zustimmung des Schulleiters ausgehängt werden.
- Alle anderen Aushänge in der Schule, die nur zugelassen werden dürfen, wenn sie mit dem Bildungsauftrag der Schule und den Grundsätzen der parteipolitischen und weltanschaulichen Neutralität vereinbar sind, bedürfen stets eines Sichtvermerks des Schulleiters; Aushänge ohne einen Sichtvermerk sind unverzüglich durch den Schulleiter oder einen Beauftragten zu entfernen.

Wichtig

§ 18

Angehörige der Schülervertretung an den beruflichen Teilzeitschulen sind von ihren Lehr- oder Dienstherren an einem Tag eines jeden Monats ab 10.00 Uhr für die Tätigkeit in der Schülervertretung freizustellen.



Für Eure Tätigkeit als Klassen-, Tages-
oder Schulsprecher muß Euch der Betrieb
einen Tag freigeben! Hier das Gesetz.



Ich such' und such'
Und hier steht doch
alles schon!



Dieter Bach
Dag-Hammarskjöld-Str. 4
35 Kassel
(Tel.: 0561/35286)
(Landesverbindungslehrer)

Uli Ludwig
Hermann-Löns-Str. 11
625 Limburg/L 1
(Tel.: 06431/3226)
(Berufsschulreferent im LSR)
(Auch für ganz Hessen)

TERMINE:

Klassensprecherwahlen vom
17. bis 21. September.
Voll- und Teilzeitversammlungen incl.
Wahl der Tagessprecher vom 24.-28. Sept..
Schulsprecherwahlen vom 8.-12. Oktober
Herbstferien vom 20.10.-3.11..
Kreisschülerratswahlen vom 5.11.-16.11..
Landesschülerrat vom 19.11.-22.11. in Fulda.

DGB-Landesjugend-
sekretär
Gottfried Heil
Wilhelm-Leuschner-Str.
6 Frankfurt
Tel.: 0611/2684-245

Wahlprotokoll

über die Wahl zum Schulsprecher oder Tagessprecher

Schule:

Schultag: Datum der Wahl:

Ort und Zeit der Wahl:

Dem Wahlausschuß gehören an: 1)

2)

3)

I) Schulsprecher / Tagessprecher

Kandidaten:

Name:	Vorname:	Klasse:	Stimmzahl
1)			
2)			
3)			
4)			

Wahlberechtigt: Abgegebene Stimmen: gültig:

Enthaltungen: Gewählt wurde:

II) Stellvertretende Schulsprecher / Tagessprecher

Kandidaten:

Name:	Vorname:	Klasse:	Stimmzahl
1)			
2)			
3)			
4)			

Wahlberechtigt: Abgegebene Stimmen: gültig:

Enthaltungen:

Gewählt wurden: und

Unterschriften des Wahlausschusses:

.....
(Wahlleiter)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

(Wenn Ihr diesen Vordruck 6 mal kopiert, habt Ihr für jede Wahl den Protokollvordruck! Kopien könnt Ihr im Sekretariat machen!)

STIMMZETTEL

- Name: Kl.:
 Name: Kl.:

Stempel der Schule

So sollte
der Stimmzettel
für die Wahl zum
Schulsprecher
aussehen.



INFORMATION

"DIE NEUE"

Seit dem 3. Mai 79 gibt es eine Alternative zu BILD. "DIE NEUE" eine linke, gewerkschaftlich orientierte, demokratische Tageszeitung, die 5 Mark sollte man/frau investieren. Damit dies bald aufhört:

... da fehlten Klose die Worte

Millionen hat er viele Jahre lang Freude gebracht. Als Heinz Erhardt jetzt 70 wurde, schleppte der Postbote ein paar Säcke in Erhardts Hamburger Haus: Glückwünsche vom Kanzler, vom CDU-Chef, von vielen tausend Erhardt-Fans. Einer schwiwg: Hamburgs Bürgermeister Klose.

Kommunisten im Staatsdienst, Kritik an der Marktwirtschaft - da ist er zur Stelle. (aus "Bild")

Hier das Angebot, einzulösen bei »Die Neue«, Pflzburger Straße 20, 1000 Berlin 31:

Bitte senden Sie mir drei Wochen lang DIF NEUE zum Pauschalpreis von 5 Mark zu. L... Geld lege ich ba, oder als Scheck bei oder überweise es sofort auf das Postscheckkonto der Verlag + Druck GmbH 8521-108 Berlin-West. Wenn ich Ihnen nicht nach zwei Wochen schriftlich mitteile, daß ich keine weitere Lieferung wünsche, gilt diese Bestellung als Abo für mindestens ein halbes Jahr (Kündigung: einen Monat vor Ablauf dieser Frist).

Name
 Straße
 PLZ/Ort
 Datum
 Unterschrift

"Aus der Geschichte lernen"

Im Pahl-Rugenstein-Verlag ist das Buch "Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung" erschienen. Es ist auch für Schüler und S.V.-Leute sehr zu empfehlen, weil es Erfahrungen, Fehler und Erfolge der Gewerkschafts- und Arbeiterbewegung aufzeigt, aus denen wir lernen können und uns so Hilfen zur Bewältigung unseres heutigen politischen Lebens gibt. Zu bestellen bei: Pahl-Rugenstein Verlag Gottesweg 54 5 Köln 51.



ran'

Die Alternative zu "Bravo", "Pop", "Freizeit-Magazin", usw. Wer ran' noch nicht hat sollte es sich unbedingt bestellen. ran' - ein politisches Jugendmagazin für Lehrlinge und Schüler.

Bestellung

Ich/Wir bestelle/n vom 1. _____ an monatlich _____ Exemplar/e des Jugendmagazins 'ran'.

'ran' erscheint monatlich. Das Einzelheft kostet beim Bezug frei Haus 1,50 DM monatlich, das Jahres-Abonnement 17,- DM.

Mitglied welcher Gewerkschaft _____ Schüler Student

Vor- und Zuname: _____

Straße: _____

Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

In Briefkuvert einsenden an: Bund-Verlag Postfach Nr. 240440 5 Köln 2-1



Fragebogen

zu den Wahlen der Tages- und Schulsprecher

Schule:

Schulform: Stadt/Kreis:

PLZ, Straße, Ort:

I) Schulsprecher:

Name, Vorname:

PLZ, Adresse:

Klasse/Alter: Schulbildung:

Lehrberuf/Schulform:

Mitglied der Gewerkschaft: Seit wann in der SV:

Nur auf eigenen Wunsch auszufüllen: Bist Du politisch organisiert?
Wenn ja, wo?

II) Tagessprecher:

Name, Vorname:

PLZ, Adresse:

Klasse/Altern: Schulbildung:

Lehrberuf: Tagessprecher:-tag

Mitglied der Gewerkschaft: Seit wann in der SV:

Nur auf eigenen Wunsch auszufüllen: Bist Du politisch organisiert?
Wenn ja, wo?

Bitte für alle Tagessprecher die gleichen Angaben!



Schickt diesen Fragebogen bitte an: Hessische Schülervertretung
- Referat Berufl. Schulen -
z.H. Uli Ludwig
Hermann-Löns-Str.11
625 Limburg/L

Wir brauchen diese Angaben, um unsere Arbeit - und vor allem dieses Berufs-
schüler-Info - noch besser zu machen und Euch mehr zu helfen!
Natürlich bleiben Eure Angaben in unseren Händen! Und die Frage, ob Ihr
politisch organisiert seid, braucht Ihr nicht auszufüllen, wenn Ihr das
nicht wollt!
Herzlichen Dank für Eure Hilfe!

